

Titel der Drucksache:

**Dringliche Anfrage - Kulturförderabgabe und  
Datenschutz**

Drucksache

**2495/12**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Stadtrat	19.12.2012	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß einer Erklärung des Thüringer Datenschutzbeauftragten mit Bezug auf das Thüringer Kommunalabgabengesetz §6 ist die Erhebung von Daten von Gästen in Erfurter Hotels und Herbergen zur Feststellung einer Steuerpflichtigkeit, sowie es die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt vorsieht, durch Dritte, also den Beherbergungsbetrieb, nicht zulässig. Dafür sei ausschließlich die entsprechende Steuerbehörde zuständig.

Ich frage Sie deshalb:

1. Ist Ihnen die Erklärung des Thüringer Datenschutzbeauftragten bekannt?
2. Wie beurteilen Sie die Stellungnahme des Thüringer Datenschutzbeauftragten?
3. Welche Konsequenzen hat die Stellungnahme aus Ihrer Sicht für den weiteren Umgang mit der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt?

18.01.2012, gez. i. A. Hein

Datum, Unterschrift

